

Vorlage für Gemeinde Sponholz

öffentlich
VO-36-BO-23-479

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sponholz - 1. Abwägungsbeschluss zum Entwurf 2. Feststellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 26.04.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Sponholz (Anhörung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat in öffentlicher Sitzung am 22.09.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 03.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023 statt. Mit Schreiben vom 16.03.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und zur Stellungnahme bis zum 14.04.2023 aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen (öffentliche und private Belange) sind nunmehr untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs.7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). Dazu wurde ein entsprechender Abwägungsvorschlag erarbeitet. Dieser wird hiermit der Gemeindevertretung zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt. – **Abwägungsbeschluss zum Entwurf**

Im Ergebnis der Abwägung wurde der endgültige Plan durch das Planungsbüro erarbeitet, der hiermit der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. – **Feststellungsbeschluss**

Nach der Beschlussfassung ist die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen (§ 6 BauGB).

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt:

Abwägungsbeschluss zum Entwurf:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurden unter Beachtung des Abwägungsgebotes entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (*Anlage 1.1 und 1.2*) geprüft.
2. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis (*Anlage 1.2*) macht sich die Gemeinde zu eigen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses. Das Planungsbüro wird beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Feststellungsbeschluss:

3. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sponholz wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2023 (*Anlage 2*) beschlossen und festgestellt. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2023 (*Anlage 3*) gebilligt.
4. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sponholz ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
x	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Anlage 1.1 - Übersicht TÖB-Liste (öffentlich)
2	Anlage 1.2 - Abwägungstabelle (öffentlich)
3	Anlage 2 - Feststellung (öffentlich)
4	Anlage 3 - Begründung (öffentlich)

GEMEINDE SPONHOLZ

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

2. Änderung des FNP zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4
Sonstiges Sondergebiet „Solarpark Warlin I“

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Sponholz**

Auftragnehmer: A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/581020; Fax: 0395/5810215
e-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Internet: www.as-neubrandenburg.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Axel Bernhardt

Bearbeiter:
B. Sc. Ina Hackel
Naturschutz und Landnutzungsplanung

Neubrandenburg, im Mai 2023

1.0 ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, NACHBARGEMEINDEN

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Hinweise, Bedenken		berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt
			Ja	Nein			
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung MSE Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg [REDACTED]	21.03.2023		x			
2.	Landkreis Meckl. Seenplatte Regionalstandort Waren Zum Amtsbrink 2 17192 Waren [REDACTED] [REDACTED]	25.04.2023	x		x		
3.	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin [REDACTED]	-	-	-	-	-	-
4.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg [REDACTED]	06.04.2023		x			
5.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 18273 Güstrow [REDACTED]	-	-	-	-	-	-
6.	Deutsche Telekom AG Güterfelder Damm 87-91 14532 Stahnsdorf [REDACTED]	22.03.2023		x			
7.	Landesamt für innere Verwaltung Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289 19059 Schwerin [REDACTED]	17.03.2023		x			

8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn [REDACTED]	21.03.2023		x			
9.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund [REDACTED]	11.04.2023		x			
10.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V Graf-York-Str. 6 19061 Schwerin [REDACTED]	28.03.2023		x			
11.	IHK Neubrandenburg für das östl. Meckl.-Vorpommern Katharinenstr. 48 17033 Neubrandenburg [REDACTED]	14.04.2023		x			
12.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt PF 110163 17041 Neubrandenburg [REDACTED]	17.04.2023		x			
13.	Landesforst M-V AöR (Forstamt Neubrandenburg) Oelmühlenstraße 3 17033 Neubrandenburg [REDACTED] [REDACTED]	21.03.2023		x			
14.	Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/ Obere Tollense“ Ihlenfelder Straße 119 17034 Neubrandenburg [REDACTED]	06.04.2023		x			
15.	Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ Salower Straße 39 17098 Friedland [REDACTED]	-	-	-	-	-	-
16.	E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altentreptow [REDACTED]	20.03.2023		x			
17.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg [REDACTED]	-	-	-	-	-	-

18.	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH John-Schehr-Straße 1 17033 Neubrandenburg [REDACTED]	-	-	-	-	-	-
19.	Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen Flughafenstraße 17039 Neubrandenburg [REDACTED]	-	-	-	-	-	-
20.	Deutscher Wetterdienst Parkstraße 47 18119 Rostock [REDACTED]	11.04.2023		x			
21.	Landesamt für Gesundheit und Soziales An der Hochstraße 1 17036 Neubrandenburg [REDACTED] [REDACTED]	-	-	-	-	-	-
22.	WAZ Friedland Hagedornstraße 4 17098 Friedland [REDACTED]	22.03.2023		x			
23.	BVVG Bodenverwaltungs- und verwertungs GmbH Werner-Siemens-Straße 4 19061 Schwerin/ Forsthof 1 19374 Damm [REDACTED]	-	-	-	-	-	-
24.	Landesjagdverband M-V e.V. Forsthof 1 19374 Parchim OT Malchow [REDACTED]	-	-	-	-	-	-
25.	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04729 Leipzig [REDACTED]	27.03.2023	x			x	
26.	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel [REDACTED]	27.03.2023		x			
27.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Eckdrift 81 19061 Schwerin [REDACTED]	-	-	-	-	-	-
28.	50 hertz Transmission GmbH Heidenstraße 2 10557 Berlin [REDACTED]	20.03.2023	-	x	-	-	-

29.	Polizeiinspektion Neubrandenburg Sachbereich Verkehr Beguinenstraße 2 17033 Neubrandenburg [REDACTED]	20.03.2023		x			
30.	Amt Neverin – SB Brandschutz [REDACTED]	-	-	-	-	-	-
31.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38 90449 Nürnberg [REDACTED]	-	-	-	-	-	-
32.	Bundesnetzagentur Canisiusstraße 21 55122 Mainz	-	-	-	-	-	-
33.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost C.-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin [REDACTED]	29.03.2023		x			
34.	Eisenbahn-Bundesamt Pestalozzistraße 1 19053 Schwerin [REDACTED]	17.04.2023		x			
35.	Stadt Neubrandenburg	-	-	-	-	-	-
36.	Stadt Friedland	23.03.2023		x			
37.	Stadt Burg Stargard	20.03.2023		x			
38.	Gemeinde Neuenkirchen Über Amt Neverin	-	-	-	-	-	-
39.	Gemeinde Kublank Über Amt Woldegk	-	-	-	-	-	-
40.	Gemeinde Neetzka über Amt Woldegk	-	-	-	-	-	-
41.	Gemeinde Cölpin über Amt Stargarder Land	20.03.2023		x			
42.	Gemeinde Pragsdorf über Amt Stargarder Land	20.03.2023		x			

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 03.04.2023 bis zum 08.05.2023 statt.

Es wurden 34 Träger öffentlicher Belange und Behörden und 8 Nachbargemeinden um eine Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben per E-Mail vom 16.03.2023.

17 TöB und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Gemeinde geht davon aus, dass diese TöBs und die Nachbargemeinden keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen haben.

25 TöB und Nachbargemeinden haben geantwortet, davon haben

- 23 TöB und Nachbargemeinden haben keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Gegebene Hinweise oder Anregungen betreffen nicht den Bebauungsplan.
- 2 TöB haben Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahme Nr. 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung

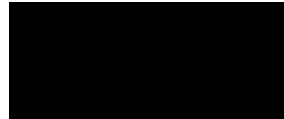
**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neutritzeber Str. 121, 17033 Neubrandenburg

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Str. 1
17033 Neubrandenburg

per E-Mail an: architekt@as-neubrandenburg.de



Datum: 21.03.2023

Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ der Gemeinde Sponholz

Hier: Beteiligung am Planverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und Abs. 3, 4 Abs. 2 BauGB öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihre E-Mail vom 17.03.2023

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (M 1 : 10.000), Stand: 01/2023
- Begründung, Stand: 01/2023
- Übertragung von Verfahrensschritten vom 11.11.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz hat auf ihrer Sitzung am 09.03.2023 den Entwurf und die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Warlin I“ bestimmt.

Der ca. 3,2 ha umfassende Geltungsbereich erstreckt sich innerhalb eines 110 m breiten Streifens nördlich entlang der Bahnstrecke Neubrandenburg-Pasewalk in der Gemarkung Warlin, Flur 7, über eine Teilfläche des Flurstücks 50.

Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der Planungsanzeigen gemäß § 17 LPIG M-V mit Schreiben vom 05.12.2022 landesplanerisch Stellung genommen. In deren Ergebnissen wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

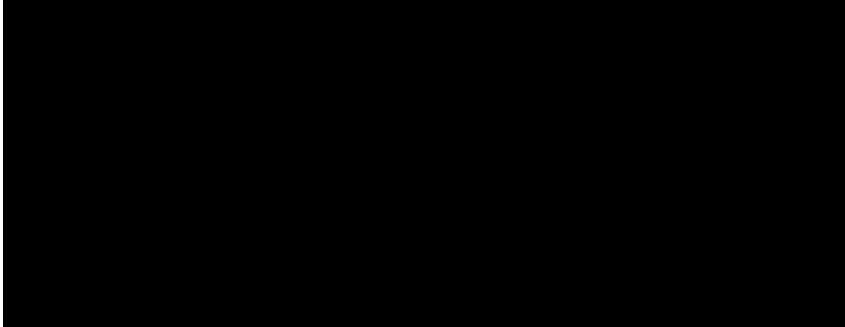
Stellungnahme Nr. 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung vom 21.03.2023


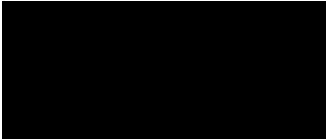
Landesplanerische Zustimmung

Stellungnahme Nr. 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den „Solarpark Warlin I“ weist im Gegensatz zu den letzten Planungsanzeigen keine Änderungen auf, sodass die landesplanerischen Stellungnahmen vom 05.12.2022 weiterhin Gültigkeit besitzen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sponholz für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 Sonstiges Sondergebiet „Solarpark Warlin I“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.



Stellungnahme Nr. 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung	Stellungnahme vom 05.12.2022
<p style="text-align: center;">Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p> <p style="text-align: center;"></p> <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg</small></p> <p>A & S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>per E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Datum: 05.12.2022</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ und zur damit im Zusammenhang stehenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Sponholz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Hier: Planungsanzeige gemäß § 17 LPlG vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembteilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verfahrensvollmacht des Amtes Neverin bzgl. Übertragung von Verfahrensschritten für die zwei o. g. Bauleitplanverfahren an A&S GmbH Neubrandenburg vom 11.11.2022- vB-Plan Nr. 4, Entwurf vom September 2022 mit Begründung- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vB-Planes Nr. 4 „Solarpark Warlin I“, Vorentwurf vom September 2022 <p>1. Planungsinhalt:</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz hat in ihrer Sitzung am 22.09.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ und die damit im Zusammenhang stehende parallele 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha auf dem Flurstück 50 der Flur 7 in der Gemarkung Warlin entlang des Schienenweges der Bahnstrecke Neubrandenburg – Pasewalk in einem Streifen von 110 m.</p> <p>2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:</p> <p>2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p>	<p>Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutenden Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p>Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. <p>Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energiewandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.</p> <p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Mit den Aufstellungsbeschlüssen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 und der damit im Zusammenhang stehenden parallelen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsich-</p>

Stellungnahme Nr. 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung

tigt die Gemeinde Sponholz die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen dient der Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie und würde damit nicht nur zur Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Die Planung entspricht somit dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.

Es handelt sich bei dem Vorhabenstandort um keine geeigneten Flächen gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsätze 6.5(4) und 6.5(6) RREP MS.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen). Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Diese Festlegung ist als Ziel der Raumordnung eine verbindliche Vorgabe, die letztabgewogen und somit einer Abwägung nicht zugänglich ist. Da das Plangebiet im 110 m Streifen entlang des Schienenweges der Bahnstrecke Neubrandenburg – Pasewalk liegt, entspricht die angezeigte Bebauungsplanung dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V.

Mit einer durchschnittlichen Wertzahl von unter 50 widerspricht die Umnutzung der durch die Planung betroffenen derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V.

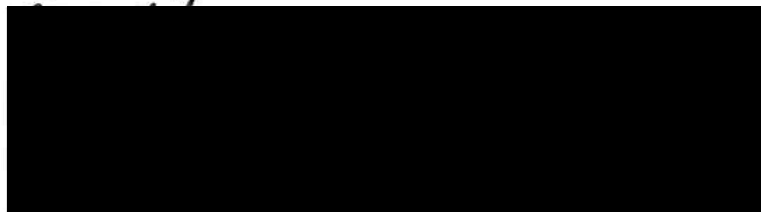
Es wird auf den o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V hingewiesen, demzufolge eine verteilnetznahe Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen soll.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Dazu bedürfte es im Falle eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Inwiefern das Vorhaben dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V zur Ermöglichung wirtschaftlicher Teilhabe an der Energieerzeugung und des Bezugs von lokal erzeugter Energie entspricht, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

3. Schlussbestimmung:

Der angezeigte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ und die damit im Zusammenhang stehende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz sind mit den o. g. Zielen der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V und Programmsatz 4.5(2) LEP M-V vereinbar.



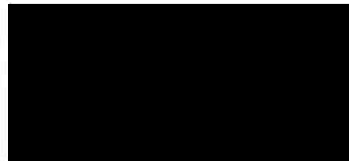
Frühzeitige Stellungnahme Nr. 2 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Sponholz
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		4819/2022-502	27. Dezember 2022

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz hat die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Gemeinde Sponholz führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: September 2022) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Sponholz hat ihre Entwicklungsziele über den Planungsverband Mecklenburg-Strelitz Ost in einem gemeinsamen Flächennutzungsplan dokumentiert. Dieser hat mit Ablauf des 05. September 2005 Rechtswirksamkeit erlangt. Darin wird für der durch die vorliegende Planung betroffene Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

... vom 27.12.2022.

Anlass für die 2. Änderung dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist die Absicht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich der Motocross-Strecke in Warlin nördlich der Bahnstrecke Neubrandenburg – Pasewalk zu errichten mit dem Ziel der Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz.

Da im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für diesen Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, sollen diese Flächendarstellungen in ein Sonstiges Sondergebiet 'Photovoltaik-Freiflächenanlagen' sowie 'Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie' geändert werden. Dem Ansatz der Energiegewinnung folge ich vom Grundsatz her. Jedoch handelt es sich hierbei um eine doppelte Zweckbestimmung, so dass hier die Zweckbestimmung 'Photovoltaik-Freiflächenanlagen' analog der Baugebietsfestsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Sponholz vor dem Hintergrund der Parallelität zu empfehlen ist.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (*Anpassungspflicht* nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 05. Dezember 2022 liegt mir vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

3. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

Dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen. In dem Umweltbericht sind nach Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu erörtern.

Bezüglich der im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in der vorliegenden Begründung zum o. g. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz auf das Aufstellungsverfahren der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 verwiesen. Der hierzu ausgearbeitete Umweltbericht ist der Begründung zu o. g. Flächennutzungsplanänderung im weiteren Planverfahren beizufügen. Die Gemeinde nutzt damit die Möglichkeit der 'Abschichtung' nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB. Dieser Vorgehensweise folge ich vom Grundsatz her.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

Stellungnahme Nr. 2 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Hinweise meiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ der Gemeinde Sponholz gibt es zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sponholz keine weiteren Anmerkungen.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:

- In der Planzeichnung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwar ein Baugebiet farblich dargestellt, jedoch fehlt es an der Beschriftung, wie in der Planzeichenerklärung beschrieben.

Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach **Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.
Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.
Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.
Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

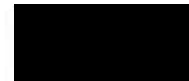
Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte


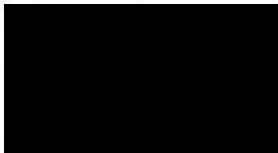

Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

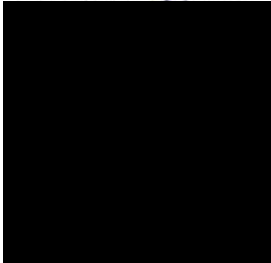
Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf § 4a Abs. 4 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam.
Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Im Auftrag



Stellungnahme Nr. 4 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Abwägung
<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p> <p style="text-align: center;"></p> <hr/> <p style="text-align: center;"><small>SIALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg</small></p> <p>A & S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Neubrandenburg, 06.04.2023</p> <p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Teilfläche für die Erzeugung solarer Strahlungsenergie ist innerhalb des 110-m-Streifens durch raumordnerische Vorgaben gedeckt; Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung treten für die Dauer dieser Inanspruchnahme ggf. dahinter zurück.</p> <p>Begründung: Mit dem o. g. F-Plan wird ein Teil des Ackerlandfeldblockes DEMVLI087BD10058 überplant. Für diese überplante Teilfläche sind die Ackerzahlen im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 36 bis 46, durchschnittlich 44, angegeben.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Abstand von 110 m parallel verlaufend zum Schienenweg der Bahnlinie Neubrandenburg-Pasewalk, so dass der Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 (LEP 2016), Nr. 5.3 Abs. 9, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen in Anspruch zu nehmen, entsprochen wird.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den in Anspruch genommenen Flächen sollte nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederhergestellt werden. Dies gilt auch für Flächen, welche temporär als Fahrwege für Baustellenfahrzeuge bzw. als Baustelleneinrichtungsf lächen (Materiallagerplätze etc.) genutzt werden. Bleibende Beeinträchtigungen sollten diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.</p>	<p>Stellungnahme Nr. 12 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 06.04.2023</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anmerkungen und Hinweise betreffen nicht den Flächennutzungsplan und wurden bereits auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Warlin I“ berücksichtigt.</p>

Stellungnahme Nr. 4 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Abwägung
<p>Die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen muss sichergestellt bleiben. Dafür muss die Erreichbarkeit der verbleibenden/ anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.</p> <p>Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen sollten folgende Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p>Hinweise:</p> <p>Dem StALU MS liegen für das angefragte Flurstück keine Hinweise auf Altlasten vor.</p> <p>Auf die beiden Altlasten in direkter Nachbarschaft des angefragten Flurstückes wird durch das StALU MS hingewiesen. Auf dem Flurstück 48, Flur 7, Gemarkung Warlin befinden sich östlich des B-Plans eine Bauschuttdeponie und eine Hausmüllablagerung. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Schadstoffe sanierungswürdig auf das Flurstück ausgewirkt haben.</p> <p>Daher sollte durch eine Altlastenuntersuchung die Sanierungsbedürftigkeit des Flurstücks 50, Flur 6, Gemarkung Warlin überprüft werden, bevor durch Schadstoffe zukünftige Baumaßnahmen verzögert werden oder der Betrieb durch Sanierungsmaßnahmen eingeschränkt wird.</p> <p>Bei einer Neubebauung ist ggf. vorher eine Altlastensanierung notwendig, welche den im Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV festgesetzten Anforderungen für das geplante zukünftige Nutzungskonzept entspricht.</p> <p>Sollte eine Sanierung bereits teilweise bzw. vollständig durchgeführt worden sein, sind dem StALU MS sämtliche Unterlagen und Nachweise umgehend nachzureichen. Es behält sich das Recht vor diese Unterlagen zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche weitere Schritte in die Wege zu leiten. Ein Nachweis über eine erfolgreiche Sanierung ist nach Bundesbodenschutzgesetz für die weitere Bebauung aufgrund der o. g. Schadstoffe zwingend erforderlich.</p> <p>Das StALU MS ist es bei Sanierungsvorhaben als zuständige Behörde rechtzeitig einzubinden.</p>	<p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 

Stellungnahme Nr. 6 Deutsche Telekom	Abwägung
<p>Von: [redacted]@telekom.de Gesendet: Mittwoch, 22. März 2023 14:04 An: Peggy Gültzow Betreff: AW: 2021f099 // 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Sponholz (Entwurf) - Beteiligung Behörden, TöB und Nachbargemeinden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 02996-2022 vom 21.11.2022 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [redacted]</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH [redacted]</p> <p>Ihr Eingangstor für Stellungnahmen [redacted]</p>	<p>Stellungnahme Nr. 6 Deutsche Telekom vom 22.03.2023</p> <p>Stellungnahme ohne Hinweise</p>

Frühzeitige Stellungnahme Nr. 6 Deutsche Telekom

... vom 17.11.2022

Deutsche Telekom Technik GmbH [REDACTED]
[REDACTED]

A & S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1

17033 Neubrandenburg

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung

030 8353 78255 | [REDACTED]

17.11.2022 | 2021F099 // 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Sponholz (Vorentwurf) -
frühzeitige Beteiligung Behörden, TöB und Nachbargemeinden

Vorgangsnummer: 02966-2022

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Anlagen

1 Übersichtsplan

Stellungnahme Nr. 7 Landesamt für innere Verwaltung	Abwägung
<p data-bbox="159 244 589 304">Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p data-bbox="203 327 544 376">Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p data-bbox="185 424 577 456">Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p data-bbox="197 470 483 494">A&S GmbH Neubrandenburg</p> <p data-bbox="197 521 468 572">August-Milarch-Straße 1 DE-17033 Neubrandenburg</p> <p data-bbox="685 624 891 639">Schwerin, den 17.03.2023</p> <p data-bbox="197 703 1059 778">Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: F-Plan 2021f099 // 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Sponholz (Entwurf)</p> <p data-bbox="197 831 423 855">Ihr Zeichen: 171.8.2023</p> <p data-bbox="197 884 869 908">Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p data-bbox="197 960 524 984">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="197 1013 1025 1114">in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p data-bbox="197 1142 1043 1243">Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p> <p data-bbox="197 1319 434 1370">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p data-bbox="197 1399 342 1423">Frank Tonagel</p>	<p data-bbox="1133 236 2024 260">Stellungnahme Nr. 7 Landesamt für innere Verwaltung vom 17.03.2023</p> <p data-bbox="1133 668 1518 692">Stellungnahme ohne Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 9 Bergamt Stralsund

Abwägung

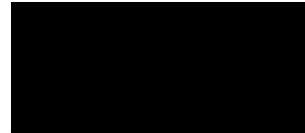


Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg



Reg.Nr. 2113/23
Az. 506/13071/197-2023

Ihr Zeichen / vom
17.03.2023
2021F099-hac

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 44

Datum
11.04.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Sponholz

berührt auch weiterhin Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Die Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 06.12.2022 behält vollumfänglich ihre Gültigkeit. Die Hinweise wurden unter Punkt 4.5 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Sponholz ausreichend berücksichtigt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Stellungnahme Nr. 10 Bergamt Stralsund vom 11.04.2023

Stellungnahme ohne Hinweise

Frühzeitige Stellungnahme Nr. 9 Bergamt Stralsund

... vom 06.12.2022



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg



Reg.Nr. 2993/22
Az. 506/13071/732-2022

Ihr Zeichen / vom
14.11.2022
2021 F099 - hac

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
06.12.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

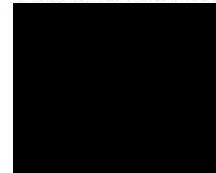
Im Vorhabengebiet verläuft die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 91. Diese wurde im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt. Die Integrität darf nicht beeinträchtigt werden. Für Ihre weitere Planung bzw. notwendiger Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Rekultivierungsmaßnahmen festgelegt, die auch der Kompensation des Eingriffs dienen. Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme für den geplanten Solarpark Warlin 1 „Neuanlage von extensiver Mähwiese auf derzeit als Ackerland genutzter Fläche“ liegt innerhalb des Arbeitsstreifens der FGL 91. Die im Arbeitsstreifen betroffenen Biotopflächen wurden wiederhergestellt. Diese festgesetzte Kompensationsmaßnahme „Wiederherstellung von Biotoptypen im Arbeitsstreifen“ wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokoverzeichnis unter der ID 7461 eingetragen und sind zu berücksichtigen.

Hinweis

Nördlich angrenzend an das Verfahrensgebiet befindet sich die Bergbauberechtigung „Bewilligung Warlin Süd“. Inhaberin ist die Firma BSH Frank Munzinger Entsorgung, Hauptstraße 10 in 17349 Lindetal, OT Alt Käbelich.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



**Stellungnahme Nr. 10 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz M-V**

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

A & S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Str. 1
17033 Neubrandenburg

Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1561-2023

Schwerin, 28. März 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Sponholz (Entwurf)

Ihre Anfrage vom 17.03.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Abwägung


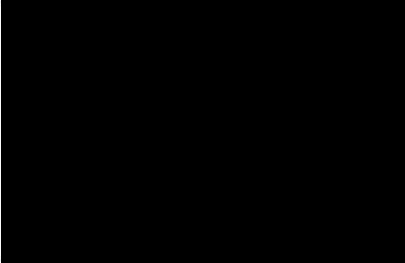
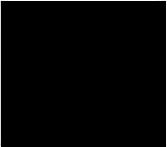
**Stellungnahme Nr. 11 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 28.03.2023**


Stellungnahme ohne Hinweise

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stellungnahme Nr. 11 Industrie- und Handelskammer	Abwägung
<p data-bbox="107 284 600 368"> IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern</p> <p data-bbox="658 296 1055 323">Bereich Wirtschaft und Standortpolitik</p> <p data-bbox="107 459 461 595">IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg A & S GmbH Neubrandenburg Frau Ina Hackel August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg</p> <p data-bbox="647 448 1050 711"></p> <p data-bbox="658 735 808 762">14. April 2023</p> <p data-bbox="107 818 842 874">2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange</p> <p data-bbox="107 927 383 954">Sehr geehrte Frau Hackel,</p> <p data-bbox="107 983 1106 1038">vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. März 2023, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung bitten.</p> <p data-bbox="107 1066 1106 1145">Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise bzw. Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.</p> <p data-bbox="107 1174 360 1201">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="98 1214 264 1361"></p>	<p data-bbox="1137 240 2011 268">Stellungnahme Nr. 12 Industrie- und Handelskammer vom 14.04.2023</p> <p data-bbox="1137 799 1518 826">Stellungnahme ohne Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 12 Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	Abwägung
<p data-bbox="152 236 600 300">Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg</p> <p data-bbox="725 236 922 300"> MVE tut gut.</p> <div data-bbox="136 368 589 480" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg</p></div> <div data-bbox="680 435 992 571" style="background-color: black; width: 139px; height: 85px; margin: 10px auto;"></div> <p data-bbox="689 595 936 619">Neubrandenburg, 17.03.2023</p> <p data-bbox="152 707 931 794">Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p data-bbox="152 823 416 842">Ihr Schreiben vom 16.03.2023</p> <p data-bbox="152 874 443 893">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="152 927 949 1209">die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich <u>des o. g. Vorhabens kein</u> vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 <u>nicht</u> zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p> <p data-bbox="152 1241 367 1289">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <div data-bbox="136 1326 353 1417" style="background-color: black; width: 97px; height: 57px; margin-top: 10px;"></div>	<p data-bbox="1137 236 2114 268">Stellungnahme Nr. 12 Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt vom 17.04.2023</p> <p data-bbox="1137 392 1518 424">Stellungnahme ohne Hinweise</p>

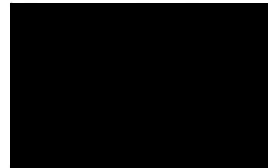
Frühzeitige Stellungnahme Nr. 13 Forstamt Lüttenhagen

... vom 16.12.2022

Forstamt Lüttenhagen · OT Lüttenhagen, Forsthof 1 ·
17258 Feldberger Seenlandschaft

A & S GmbH Neubrandenburg
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

Forstamt Lüttenhagen



Lüttenhagen, den 16. 12. 2022

Ihr Zeichen: 2021F099 - hac
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz

- *Stellungnahme der Forstbehörde*

Sehr geehrte Frau Hackel,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nimmt das Forstamt Lüttenhagen zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 16, Seite 870), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. MV 2021, Seite 790; 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sponholz wird zugestimmt.

Begründung:

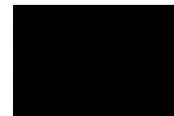
Im Zuge der beabsichtigten Errichtung eines Solarparks in der Gemarkung Warlin, Flur 7, FS 50 ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der o. a. Gemeinde vorgesehen. Das neu zu beplanende Gebiet beträgt ca. 3,20 ha. Im bzw. am Änderungsgebiet ist kein Wald vorhanden. Insoweit wird hier die Zustimmung erteilt.



Hinweis:

Beim Durchsehen der Unterlagen wurde festgestellt, dass eine Kompensationsfläche bestehend aus Grünland zwischen zwei Solarfeldern eingerichtet werden soll. Diese soll zunächst jährlich gemäht werden. Nach einem unterlassen der Mahd über einen Zeitraum von drei Jahren, soll die Fläche der freien Sukzession bzw. ungestörter Entwicklung unterliegen. Wir machen höflichst darauf aufmerksam, dass sich dort auch Bäume ansiedeln können. Bei ungestörter Entwicklung sind Beschattungen von Solarfeldern möglich. Insoweit sollte ggf. dem entgegengewirkt werden.

Weitere Ausführungen oder Hinweise bestehen derzeit nicht. Sollten weitere Änderungen des FNP beabsichtigt sein, die auch Wald betreffen, so ist das Forstamt erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme Nr. 15 Wasser- und Bodenverband	Abwägung
<p>WASSER - UND BODENVERBAND "Obere Havel / Obere Tollense" - Körperschaft des öffentlichen Rechts -</p>  <p>Neubrandenburg, 6. April 2023</p> <p>per Mail: peggy.queltzow@as-neubrandenburg.de</p> <p>A & S GmbH Neubrandenburg z.H. Frau Peggy Gültzow August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>Durchwahl: 03 95 / 455 044 13</p> <p>Aktenzeichen: NevWarlinSolarparkA&S05042023</p> <p>1. Bezug: Ihre Mails vom: 16. und 17.03.2023</p> <p>2. Betrifft: 2021B099 // VB-Plan Nr. 4 Sonstiges Sondergebiet "Solarpark Warlin I" (2. Entwurf) - Erneute Beteiligung Behörden, TöB und Nachbargemeinden und 2021F099 // 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Sponholz (Entwurf) - Beteiligung Behörden, TöB und Nachbargemeinden</p> <p>3. Art der Maßnahme: Planung „Solarpark Warlin I“ der Gemeinde Sponholz</p> <p>4. Arbeitsunterlagen: Ihre Mails vom 16. und 17.03.2023, Lagepläne, Begründungen</p> <p>Sehr geehrte Frau Gültzow,</p> <p>im angezeigten Geltungsbereich in der Ortslage Warlin befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Gewässer 2. Ordnung, das in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes liegt.</p> <p>Da keine Gewässer 2. Ordnung oder weiteren wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in unserer Unterhaltungslast liegen, von Ihrem Bauvorhaben betroffen sind, gibt es unsererseits keine Einwände.</p> <p>Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort wenden Sie sich bitte unter  an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff.</p> <p>Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. Kloth A. Kloth Geschäftsführerin</p> <p>Anlagen: lt. Text</p>	<p>Stellungnahme Nr. 15 Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Untere Tollense“ vom 06.04.2023</p> <p>Stellungnahme ohne Hinweise</p>

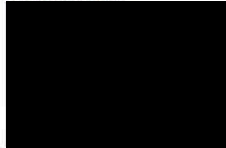
Stellungnahme Nr. 16 E.DIS Netz GmbH

Abwägung

E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altentreptow

E.DIS Netz GmbH

A&S GmbH Neubrandenburg
Herr Axel Bernhardt
August-Milarch-Str. 1



17033 Neubrandenburg

Altentreptow, den 21.03.2023

Spartenauskunft: 0781909-EDIS in Sponholz

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** 2021f099 // 2. Änd. FNP Sponholz
Erstellt am: 20.03.2023 **Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dokumente				
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>	
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Skizze:	<input type="checkbox"/>			

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung,
insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3,
die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der
Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Geschäftsführung
Stefan Blache
Andreas Jahn
Michael Kaiser
Stz. Flötenweide/Spre
Ambergert Frankfurt (Oder)
HRG 10066
St.Nr. 001 108 9616
Ust.Id. DE285301013
Gläubiger Id. 06922220000179587

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH

Deutsche Bank AG
Flötenweide/Spre
IBAN DE75 1207 0000 0294 5515 00
BIC DEUTDE33HAN
Commerzbank AG
Flötenweide/Spre
IBAN DE02 1704 0000 0660 7115 00
BIC COBADE33XXX

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme Nr. 16 E.DIS Netz GmbH TÖB vom 20.03.2023


Stellungnahme ohne Hinweise

**Weitere besondere Hinweise:
Hinweise:**

Achtung: Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. März 2023 und teilen Ihnen mit, dass gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz unsererseits keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des Anfragebereiches befinden. Im angefragten Gebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 0781909-EDIS).

Stellungnahme Nr. 20 Deutscher Wetterdienst	Abwägung
<p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach</p> <p>Finanzen und Service</p> <p>A & S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>UST-ID: DE221793973</p> <p>Potsdam, 11. April 2023</p> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange</p> <p>2. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Sponholz (Entwurf)</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihr Schreiben vom 16.03.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: [REDACTED] zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Stellungnahme Nr. 20 Deutscher Wetterdienst vom 11.04.2023</p> <p>Stellungnahme ohne Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 25 GDMcom GmbH - Ontras	Abwägung																				
<p>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>A & S GmbH Neubrandenburg Peggy Gültzow August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg</p> <div style="background-color: black; width: 150px; height: 40px; margin: 10px auto;"></div> <p>Unser Zeichen PE-Nr.: 02782/23 Reg.-Nr.: 10539/22</p> <p>PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!</p> <p>Datum 06.04.2023</p> <p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Warlin I“; hier: Beteiligung der TöB zum Vorentwurf (Stand: Januar 2023)</p> <p>Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen: E-Mail 16.03.2023 GDMCOM 2021f099-hac</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="152 943 1041 1078"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Stellungnahme Nr. 25 GDMcom GmbH Ontras vom 06.04.2023</p> <p>Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																		
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS																		
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		

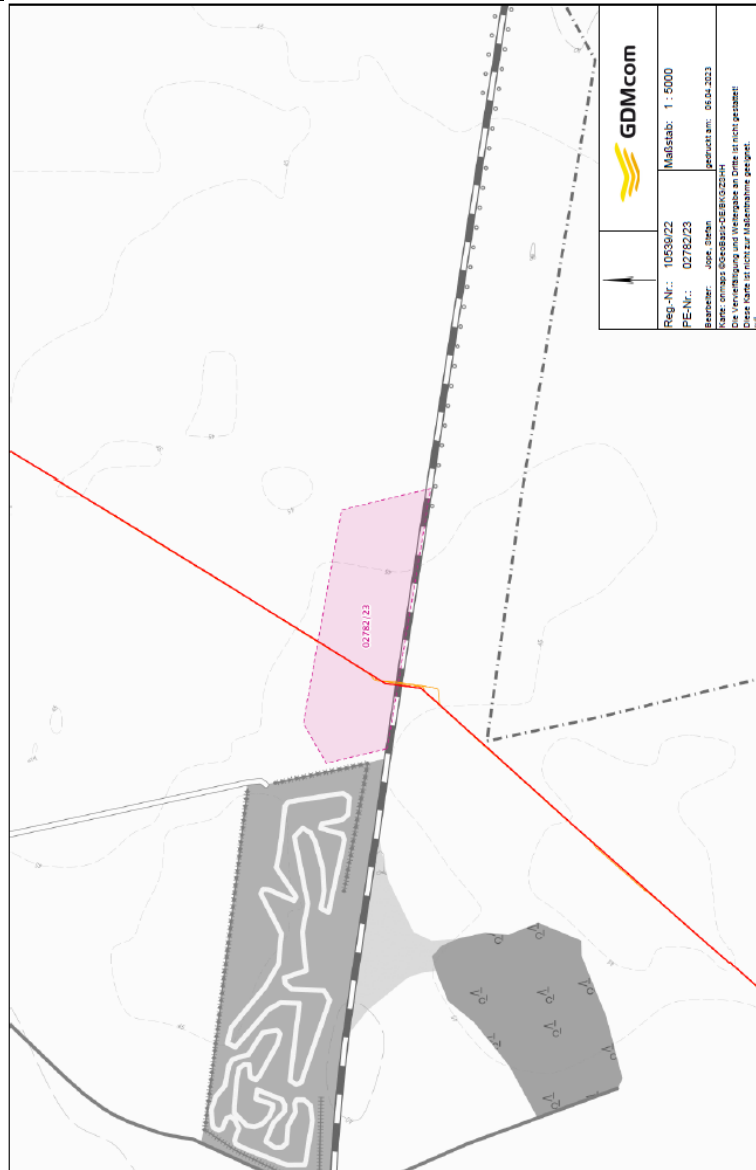
Stellungnahme Nr. 25 Ontras	Abwägung
<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.564688, 13.395921</p> <p>Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Warlin I“; hier: Beteiligung der TöB zum Vorentwurf (Stand: Januar 2023)</p> <p>PE-Nr.: 02782/23 Reg.-Nr.: 10539/22</p> <p><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	

Stellungnahme Nr. 25 Ontras	Abwägung																				
<p><u>Stellungnahme zum Verfahren</u></p> <p>zum Betreff: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Warlin I“; hier: Beteiligung der TöB zum Vorentwurf (Stand: Januar 2023)</p> <p>PE-Nr.: 02782/23 Reg.-Nr.: 10539/22</p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1" data-bbox="138 571 1021 890"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>91</td> <td>300</td> <td>6,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz</td> </tr> <tr> <td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) (im Schutzstreifen der FGL 91) ⁽¹⁾</td> <td>4xKSR</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> <td>GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁽¹⁾ nördlich u. südlich der Bahnkreuzung teilweise aus dem Schutzstreifen ausschwenkend</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen ist Ihnen bereits hinreichend bekannt.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum geplanten Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen: <ul style="list-style-type: none"> innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 91 sowie eine begleitende Kabelschutzrohranlage/n innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit der Zweckbestimmung: Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie befindet sich die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 91 sowie eine begleitende Kabelschutzrohranlage/n In der Planzeichnung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 91 als Hauptversorgungsleitung eingetragen. Wir gehen weiterhin von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus. 	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	91	300	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) (im Schutzstreifen der FGL 91) ⁽¹⁾	4xKSR	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				<p>Zu 2. Die Lage der Ferngasleitung wurde aus den bereitgestellten Daten zum vorhabenbezogenen B-Plan „Warlin I“ übertragen und dargestellt.</p>
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																	
Ferngasleitung (FGL)	91	300	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz																	
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) (im Schutzstreifen der FGL 91) ⁽¹⁾	4xKSR	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin																	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank																				

Stellungnahme Nr. 25 Ontras	Abwägung
<p>3. In der Begründung zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter Pkt. 5.1 auf das Vorhandensein einer Ferngasleitung hingewiesen. Wir bestätigen die Angaben sowie die Ergänzung der Benennung als FGL 91 DN 300 der ONTRAS Gastransport GmbH.</p> <p>4. Wir weisen ausdrücklich nochmals darauf hin, dass es notwendig ist, in der Begründung auf die Einschränkungen bei der weiteren Bauleitplanung durch die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 91 hinzuweisen, welche bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Sponholz) mit unserer Stellungnahme vom 16.05.2022 (Reg.-Nr.: 04108/22, PE-Nr.: 04108/22) sowie Stellungnahme vom 29.03.2023 (Reg.-Nr.: 04108/22, PE-Nr.: 02808/23) mitgeteilt wurden und hier ebenfalls benannt werden:</p> <p>a) Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p> <p>Der Schutzstreifen der Anlage ist so zu gestalten, dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar ist. Der Schutzstreifen darf weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine ständige Erreichbarkeit des Schutzstreifens durch Personal und Technik ist zu gewährleisten.</p> <p>Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>b) Mit Blick auf die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage weisen darauf hin, dass für die Beseitigung von möglichen Störungen bzw. für Sanierungen an der Ferngasleitung ein Mindestabstand von 10 Metern zwischen Ferngasleitung und Photovoltaikanlage einzuhalten ist. Die Einfriedung der Photovoltaikanlage ist ebenfalls in einem Abstand von mindestens 10 Metern zur Ferngasleitung anzuordnen.</p> <p>5. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen (z. B. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>6. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>7. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>8. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p>	<p>Zu 3. Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu 4. Die angebrachten Hinweise betreffen nicht die Inhalte des Flächennutzungsplans. Diese wurden in der Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu 5. Der Schutzstreifen der Gasleitung wird nicht mehr als Kompensationsfläche genutzt. Die Darstellung im F-Plan erfolgt als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“.</p> <p>Zu 6., 7., 8. Bei evtl. grundlegenden Änderungen wird der Anlagenbetreiber erneut zur Stellungnahme aufgefordert und am Verfahren beteiligt. Der Beschluss wird übergeben.</p>

Stellungnahme Nr. 25 Ontras

Abwägung



Stellungnahme Nr. 26 GASCADE	Abwägung
<p>Von: Seidel, Diane <diane.seidel@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de></p> <p>Gesendet: Montag, 27. März 2023 09:45</p> <p>An: Peggy Gültzow</p> <p>Betreff: AW: 2021f099 // 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Sponholz (Entwurf)</p> <p>Anlagen: WG_2021f099 __ 2_ Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Sponholz (Entwurf) - Beteiligung Behörden_ TöB und Nachbargemeinden .msg; BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021 (002).pdf</p> <p>Aktenzeichen: 20230327-093716</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an diesem Verfahren weiter zu beteiligen sowie an weiteren erforderlichen Verfahren der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplanebene).</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort <u>ausschließlich</u> über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p>	<p>Stellungnahme Nr. 26 Gascade vom 27.03.2023</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Kompensation der Flächen wird auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Warlin I“, über den Kauf von Ökopunkten geregelt. Dies betrifft nicht die Eben des Flächennutzungsplanes.</p>

Stellungnahme Nr. 28 50Hertz	Abwägung
<div data-bbox="763 236 1016 336"><p>50hertz Elia Group</p></div> <div data-bbox="136 424 468 440"><p>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p></div> <div data-bbox="136 461 385 531"><p>A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p></div> <div data-bbox="871 424 1090 446"><p>50Hertz Transmission GmbH</p></div> <div data-bbox="871 480 999 515"><p>TGZ Netzbetrieb Zentrale</p></div> <div data-bbox="871 531 963 566"><p>Heidestraße 2 10557 Berlin</p></div> <div data-bbox="871 584 945 619"><p>Datum 20.03.2023</p></div> <div data-bbox="871 635 1003 670"><p>Unser Zeichen 2023-001394-01-TGZ</p></div> <div data-bbox="871 683 1037 772"></div> <div data-bbox="871 791 967 809"><p>Fax-Durchwahl</p></div> <div data-bbox="871 842 1061 877"><p>E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com</p></div> <div data-bbox="871 895 963 930"><p>Ihre Zeichen 2021F099-hac</p></div> <div data-bbox="871 948 992 983"><p>Ihre Nachricht vom 16.03.2023</p></div> <div data-bbox="871 1000 1068 1035"><p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters</p></div> <div data-bbox="871 1053 1023 1155"><p>Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz Marco Nix</p></div> <div data-bbox="871 1189 1003 1224"><p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p></div> <div data-bbox="871 1241 1039 1294"><p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446</p></div> <div data-bbox="136 738 810 790"><p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Warlin I“</p></div> <div data-bbox="136 836 376 861"><p>Sehr geehrte Frau Gültzow,</p></div> <div data-bbox="136 885 499 909"><p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p></div> <div data-bbox="136 935 860 1035"><p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p></div> <div data-bbox="136 1061 857 1109"><p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p></div> <div data-bbox="136 1134 302 1158"><p>Freundliche Grüße</p></div> <div data-bbox="136 1182 387 1208"><p>50Hertz Transmission GmbH</p></div> <div data-bbox="136 1284 770 1310"><p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p></div>	<div data-bbox="1131 236 1740 272"><p>Stellungnahme Nr. 27 Vodafone vom 20.03.2023</p></div> <div data-bbox="1131 703 1520 735"><p>Stellungnahme ohne Hinweise</p></div>

Stellungnahme zum 2. Entwurf B-Plan Nr. 29 Polizeiinspektion Neubrandenburg ... vom 20.03.2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Warlin I“

Polizeipräsidium Neubrandenburg
Polizeiinspektion Neubrandenburg



Polizeiinspektion Neubrandenburg, Begünenstraße 2, 17033 Neubrandenburg

A & S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: [Redacted]
Telefon: [Redacted]
Telefax: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]
AktENZEICHEN: [Redacted]

via Mail

Neubrandenburg, 2023-03-20

**Stellungnahme des SB Verkehr der PI Neubrandenburg zu :
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin“**

Bezug : Ihre Email vom 16.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

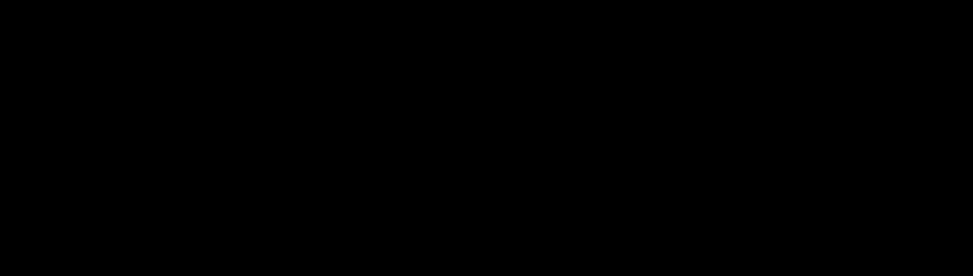
aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Bauprojekt.

In der Planung sollte jedoch bereits berücksichtigt werden, dass Photovoltaikanlagen ein häufiges Angriffsziel von Straftätern darstellen. Ein dementsprechend ausgelegtes Sicherheitskonzept (Videoüberwachung, Zaunanlagen, Anfahrtswege für Einsatzkräfte, Beleuchtung, etc.) sollte erstellt werden.


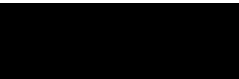
Ebenso sind Anfahrtswege und Pläne für den Not-, Havariefall zu erstellen und zu unterhalten, eine Weitergabe der erstellten Pläne an das zuständige Polizeirevier ist zweckmäßig.


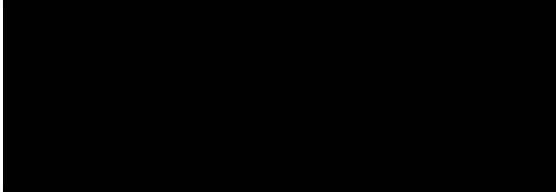
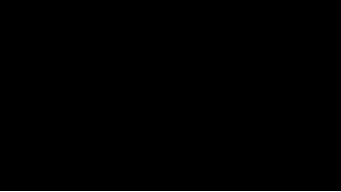
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


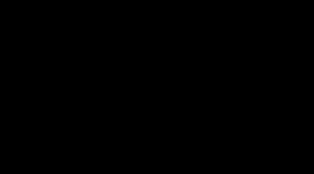



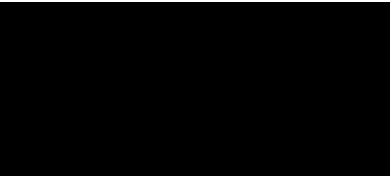
Stellungnahme Nr. 33 Deutsche Bahn	Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).• Die Zugänglichkeit zu den Bahnbetriebsanlagen muss jeder Zeit gewährleistet sein und darf weder durch Ausweisungen des Bebauungsplans, die Bauausführung oder dem Betrieb der geplanten Anlagen beeinträchtigt werden.• Bestehende Zugänge zu den Bahnbetriebsanlagen sind für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG uneingeschränkt zu gewährleisten. Flucht- bzw. Rettungswege sind freizuhalten, um die Sicherheitspflichten nach § 4 AEG erfüllen zu können.• Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. <p>Bei Rückfragen wende Sie sich bitte an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki.</p> 	


Stellungnahme Nr. 34 Eisenbahn-Bundesamt	Abwägung
<p>Eisenbahn-Bundesamt, Schanzstraße 80, 20357 Hamburg Per E-Mail</p> <p>A & S GmbH Neubrandenburg architekten - stadtplaner - ingenieure August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de</p> <p>Datum: 17.04.2023</p> <p>Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 57123-571pt/017-2023#080</p> <p>EVH-Nummer: 256039</p> <p>Betreff: Gemeinde Sponholz, 2. Änd. FNP für Bereich BP4 "Solarpark Warlin I"</p> <p>Bezug: Ihr Schreiben vom 16.03.2023</p> <p>Anlagen: 0</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Gültzow,</p> <p>Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt ter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das Änderungsgebiet erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 Lübeck – Strasburg (Uckerm.). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Gegen die Bauleitplanungen bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzliche Forderung:</p>	<p>Stellungnahme Nr. 34 Eisenbahn-Bundesamt vom 17.04.2023</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

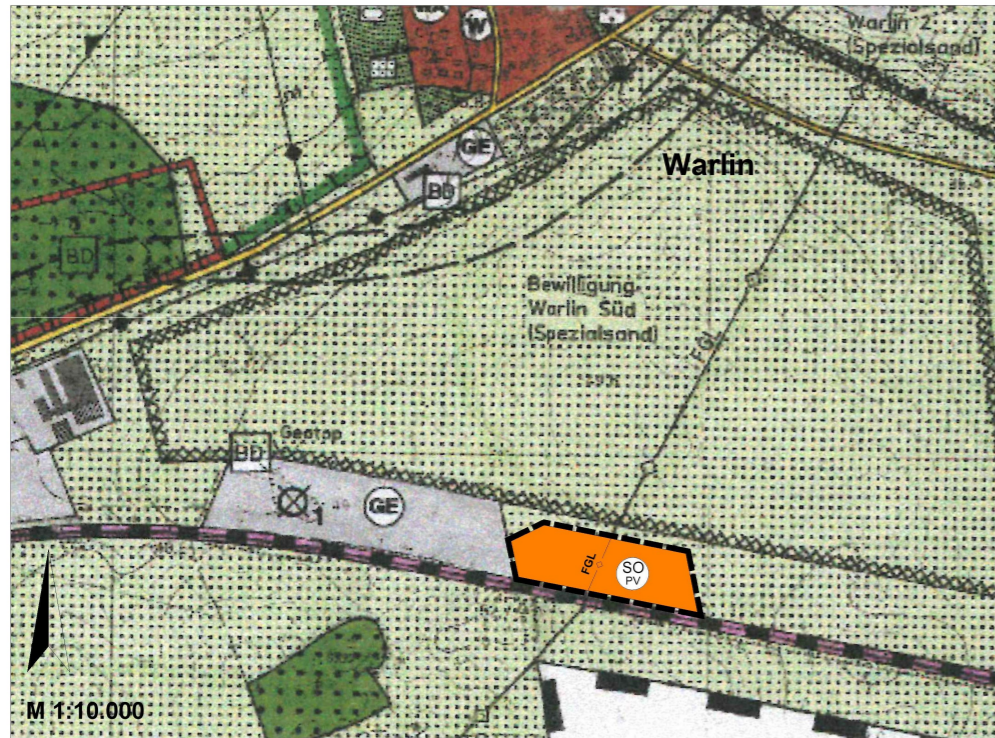
Stellungnahme Nr. 40 Eisenbahn-Bundesamt	Abwägung
<p>Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen • die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist. <p>Hinweise</p> <p>Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind, wie vorliegend dargestellt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.</p> <p>Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p> <p>Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das EBA nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Soweit noch nicht erfolgt, wird empfohlen, die DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen. </p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p></p>	

Stellungnahme Nr. 36 Stadt Friedland	Abwägung
<p data-bbox="145 284 607 368">STADT FRIEDLAND Der Bürgermeister</p>  <p data-bbox="145 427 495 448">Stadt Friedland · Postfach 1158 · 17095 Friedland</p> <p data-bbox="145 507 398 584">A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg</p>  <p data-bbox="145 715 409 735">Datum und Zeichen Ihres Schreibens</p> <p data-bbox="512 715 611 756">Mein Zeichen BOA-En</p> <p data-bbox="949 715 1052 756">Friedland, den 23.03.2023</p> <p data-bbox="145 810 987 858">Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 Sondergebiet „Solarpark Warlin I“ der Gemeinde Sponholz, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz</p> <p data-bbox="145 916 432 936">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="145 967 1012 1015">mit E-Mail vom 17.03.2023 baten Sie um Stellungnahme der Stadt Friedland als Nachbargemeinde zu o.g. Bauleitplanverfahren.</p> <p data-bbox="145 1045 607 1066">Es werden keine Belange der Stadt Friedland berührt.</p> <p data-bbox="145 1096 580 1117">Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung</p> <p data-bbox="145 1147 360 1168">Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p data-bbox="1137 236 1816 268">Stellungnahme Nr. 36 Stadt Friedland vom 23.03.2023</p> <p data-bbox="1137 421 1518 453">Stellungnahme ohne Hinweise</p>

Stellungnahme Nr. 37 Stadt Burg Stargard	Abwägung								
<p>Stadt Burg Stargard Der Bürgermeister</p>  <p>Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard</p> <p>A & S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>per E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de</p> <table border="1"><thead><tr><th>Bearbeiter/in</th><th>Telefon</th><th>E-Mail</th><th>Datum</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td><td>20. März 2023</td></tr></tbody></table> <p>Stellungnahme der Stadt Burg Stargard zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz - Ihre E-Mail vom 17.03.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Burg Stargard stimmt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz zu.</p> <p>Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.</p> 	Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum				20. März 2023	<p>Stellungnahme Nr. 37 Stadt Burg Stargard vom 20.03.2023</p> <p>Stellungnahme ohne Hinweise</p>
Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum						
			20. März 2023						

Stellungnahme Nr. 41 Gemeinde Cölpin	Abwägung								
<p>Amt Stargarder Land Der Amtsvorsteher</p>  <p>Stargarder Land</p> <p>Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard www.stargarder-land.de</p> <p>A & S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>per E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de</p> <table border="1"><thead><tr><th>Bearbeiter/in</th><th>Telefon</th><th>E-Mail</th><th>Datum</th></tr></thead><tbody><tr><td colspan="3">[REDACTED]</td><td>20. März 2023</td></tr></tbody></table> <p>Stellungnahme der Gemeinde Cölpin zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz - Ihre E-Mail vom 17.03.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Cölpin stimmt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz zu.</p> <p>Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.</p>  <p>Gemeinde Cölpin</p>	Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum	[REDACTED]			20. März 2023	<p>Stellungnahme Nr. 41 Gemeinde Cölpin vom 20.03.2023</p> <p>Stellungnahme ohne Hinweise</p>
Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum						
[REDACTED]			20. März 2023						

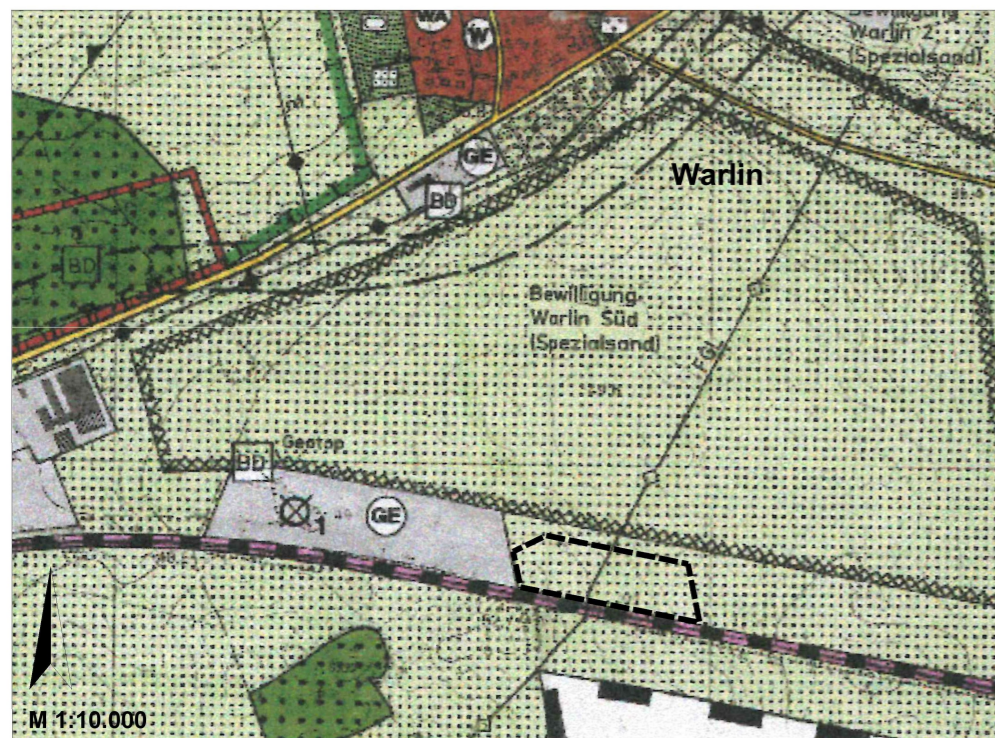
Stellungnahme Nr. 42 Gemeinde Pragsdorf	Abwägung								
<p>Amt Stargarder Land Der Amtsvorsteher</p>  <p>Stargarder Land</p> <p>Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard www.stargarder-land.de</p> <p>A & S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>per E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de</p> <table border="1"><thead><tr><th>Bearbeiter/in</th><th>Telefon</th><th>E-Mail</th><th>Datum</th></tr></thead><tbody><tr><td colspan="3">[REDACTED]</td><td>20. März 2023</td></tr></tbody></table> <p>Stellungnahme der Gemeinde Pragsdorf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz - Ihre E-Mail vom 17.03.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Pragsdorf stimmt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz zu.</p> <p>Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Gemeinde Pragsdorf</p>	Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum	[REDACTED]			20. März 2023	<p>Stellungnahme Nr. 42 Gemeinde Pragsdorf vom 20.03.2023</p> <p>Stellungnahme ohne Hinweise</p>
Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum						
[REDACTED]			20. März 2023						



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 Sonstiges Sondergebiet "Solarpark Warlin I"

DARSTELLUNGEN gemäß PlanZV

- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaik- Freiflächenanlagen" als befristete Zwischennutzung bis 31.12.2053 § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a) BauGB
- Unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- FGL - Ferngasleitung § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bestandsauszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 05.09.2005

DARSTELLUNGEN im rechtswirksamen Flächennutzungsplan gemäß PlanZV

- Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a) BauGB
- Unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- FGL - Ferngasleitung
- räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB der Gemeindevertretung vom **22.09.2021**. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Abdruck im **Amtsblatt Neverin Info** am **29.10.2022** erfolgt.

Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) mit Schreiben vom **14.11.2022** beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentliche Auslegung vom **07.11.2022 bis zum 09.12.2022**.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **14.11.2022** erfolgt.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S.1 BauGB mit Schreiben vom **14.11.2022** zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauGB am **09.03.2023** den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **16.03.2023** von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom **03.04.2023 bis zum 08.05.2023** während der Dienstzeiten im Amt Neverin, sowie im Internet auf der Homepage des Amtes www.amtneverin.de gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Neveriner Info" Nr.03/2023 am **25.03.2023** ortsüblich und im Internet bekannt gemacht worden.

Warlin, Siegel Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **25.05.2023** geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, wurde am **25.05.2023** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom2023 gebilligt.

Warlin, Siegel Der Bürgermeister

3. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom, Az.:erteilt.

Warlin, Siegel Der Bürgermeister

4. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Neverin, Siegel Der Bürgermeister

5. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am im ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Warlin, Siegel Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz wird aufgestellt auf Grundlage von

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Kartengrundlage

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 09.05.2005, erstellt auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTK des Landesamtes für innere Verwaltung M-V.



**Gemeinde Sponholz
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 Sonstiges Sondergebiet "Solarpark Warlin I"

Feststellung

Maßstab: im Original 1 : 10000

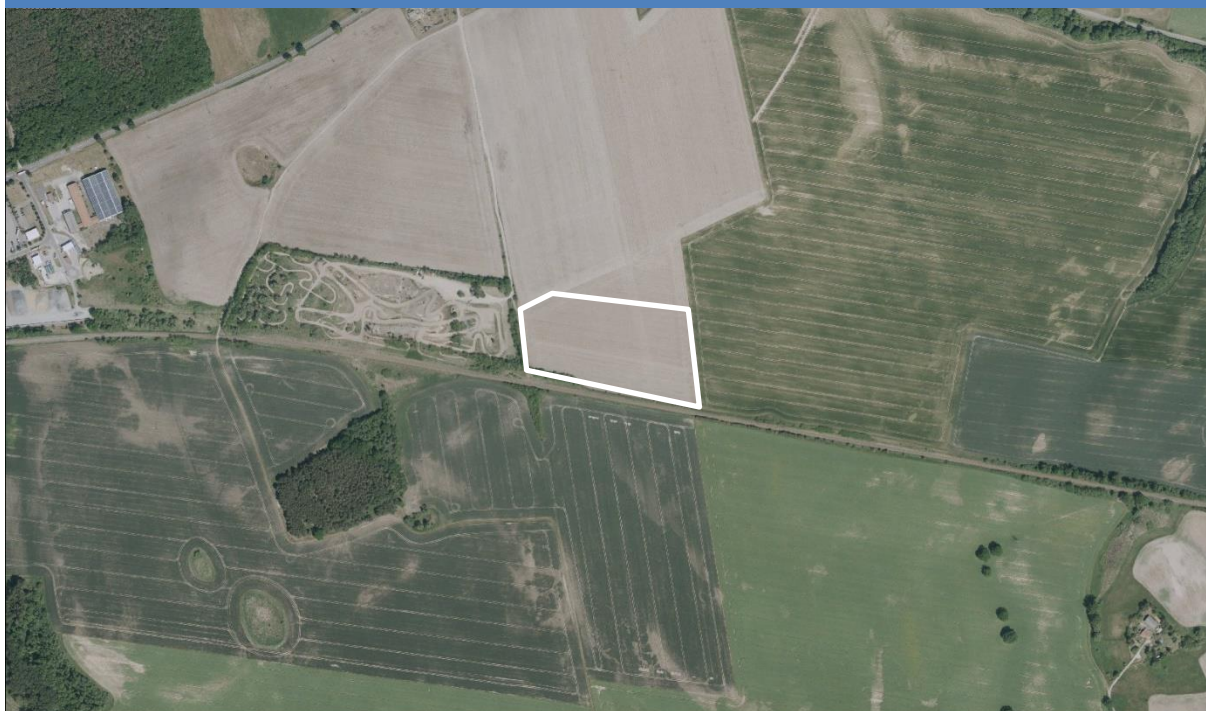
Datum: Mai 2023

GEMEINDE SPONHOLZ

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Warlin I“

BEGRÜNDUNG zum Vorentwurf
(§ 5 Abs. 5 BauGB)



Auftraggeber:

Gemeinde Sponholz
Dorfstraße 36
17039 Neverin
über einen städtebaulichen Vertrag nach §
11 BauGB

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

📠 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter

Ina Hackel
B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

**Stand der Pla-
nung**

Feststellung Mai 2023

Inhalt

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	3
2. VERFAHREN, KARTENGRUNDLAGE UND RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
2.1. Verfahren.....	3
2.2. Kartengrundlage	4
2.3. Rechtsgrundlagen.....	4
3. ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG.....	5
4. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	7
4.1. Räumlicher Geltungsbereich.....	7
5. INHALT DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	7
5.1. Darstellung Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlagen.....	7
5.2. Flächengröße der Änderung von Darstellungen.....	7
6. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	8
7. UMWELTBERICHT -abgeschichtet-	8
7.1. Einleitung.....	8
7.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Flächennutzungsplan.....	9
7.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
7.3.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	10
7.3.2. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	14
7.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	14
7.5. Zusätzliche Angaben	14
7.5.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	14
7.5.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	15
7.6. Zusammenfassung	15
8. BELANGE DES ARTENSCHUTZES.....	15

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Anlass für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Planungsverbandes „Mecklenburg-Strelitz Ost“¹ ist das geänderte städtebauliche Ziel der Gemeinde Sponholz auf Flächen für die Landwirtschaft entlang der Bahnstrecke Neubrandenburg – Pasewalk. Künftig soll eine Fläche von ca. 3,2 ha, in einem Abstand von 110 m parallel der Bahntrasse für die Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie genutzt werden. Somit ist die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehen.

Zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung dieses Solarparks hat die Gemeinde Sponholz in ihrer Sitzung am 22.09.2021 beschlossen, das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ einzuleiten. Das neue Planungsziel der Gemeinde zur Entwicklung einer Fläche, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen soll (Photovoltaik), stimmt nicht mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes überein.

Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, ist die Änderung der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans notwendig. Das Planungsziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet für die „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 BauNVO.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes aufgestellt.

2. VERFAHREN, KARTENGRUNDLAGE UND RECHTSGRUNDLAGEN

2.1. Verfahren

Die Gemeindevertretung Sponholz hat am 22.09.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Umweltprüfung wird vom Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ nach § 2 Abs. 4 Nr. 5 BauGB in der Entwurfsphase abgeschichtet.

Mit der Bearbeitung wurde die A & S GmbH Neubrandenburg beauftragt.

¹ wirksam seit dem 05.09.2005

Verfahrensablauf	
Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	22.09.2021
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	29.10.2022
Frühzeitige Behördenbeteiligung	14.11.2022 – 12.12.2022
Beteiligung der Nachbargemeinden	14.11.2022
Landesplanerische Stellungnahme	14.11.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch frühzeitige Auslegung	07.11.2022 – 09.12.2022
Billigung Entwurf / Beschluss über die öffentliche Auslegung und TÖB Behördenbeteiligung	09.03.2023
Behördenbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden	16.03.2023 – 14.04.2023
Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt	25.03.2023
Öffentliche Auslegung	03.04.2023 – 08.05.2023
Abwägungsbeschluss	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde	
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung/Wirksamkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans	

2.2. Kartengrundlage

Als Planunterlage dient ein Ausschnitt des wirksamen, gemeinsamen Flächennutzungsplans des Planungsverbandes „Mecklenburg-Strelitz Ost“ vom 05.09.2005, der auf Grundlage der TOP-Karten 1:10.000, Stand 1992 des Landesamtes für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen erstellt wurde.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls im Maßstab 1:10.000 farbig erstellt.

2.3. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Planzeichenverordnung- PlanZV i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58), in der derzeit geltenden Fassung
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- K-V M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S777) in der derzeit geltenden Fassung

3. ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Bauleitpläne, wie diese 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind laut § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Allerdings können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht alle Ziele und Grundsätze der Raumordnung behandelt werden, da auf dieser Ebene üblicherweise nur grobe Aussagen zur ungefähren Ausdehnung und Nutzung der Bauflächen getroffen werden.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in folgenden Rechtsgrundlagen bestimmt:

- **Landesplanungsgesetz (LPIG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS LVO M-V) vom 15. Juni 2011.

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) vom 9. Juni 2016 soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.

Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Als Ziel der Raumordnung ist im LEP M-V mit Programmsatz 5.3(9) festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Mit Programmsatz 4.5(2) LEP M-V ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ab der Wertzahl 50 in andere Nutzungen nicht zulässig ist.

Laut [Themenkarte - Details - GeoPortal Mecklenburg-Vorpommern \(geoportal-mv.de\)](http://geoportal-mv.de), welches auch Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) enthält, befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches **keine Flächen** mit einem geschätzten Bodenwert von 50 oder mehr Punkten.

Durch die Bodenruhe wird ein positiver Effekt auf die organischen und anorganischen Eigenschaften des Bodens erwartet, da tiefgründige Bodenbearbeitung und Düngemittleinsatz in der Zeit, in der der Acker für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt wird, wegfallen.

Damit wird auch der Sicherung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Böden Rechnung getragen (vgl. 6.1.3(1) LEP M-V; vgl. 5.1(1) RREP MS).

Da durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes eine landwirtschaftliche Fläche mit einer Bodenwertzahl unter 40 für die Errichtung eines Solarparks planerisch vorbereitet wird, folgt die Planung den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte aus dem Jahr 2011 (RREP MS) enthält in Programmsatz 6.5(6) den Grundsatz, dass Photovoltaikanlagen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden errichtet werden sollen. Weiterhin sollen sie insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. Die 2. Änderung kann diesem Grundsatz nicht nachkommen. Sie besitzt aktuell keine derartigen Flächen, die für eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen.

Zwingend von PV-Anlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen,
- das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen,
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie,
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. (Z)

Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Gebiete.

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Wie oben dargelegt, sind die Belange der Landwirtschaft in einem ertragbaren Maß betroffen. Andere Belange sind nicht betroffen, wobei die naturschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren durch die Umweltprüfung untersucht werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz folgt den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

4. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

4.1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist ca. 3,2 ha groß und liegt zwischen dem rund 600 m entfernten Ort Warlin im Norden und der Bahnstrecke Neubrandenburg – Pasewalk, die im Süden direkt an das Gebiet angrenzt. Das Plangebiet ist durch einen unbefestigten Landweg, welcher an die B 197 anschließt, erschlossen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine baulichen Anlagen. Hier ist lediglich eine landwirtschaftliche Fläche vorhanden, welche in einer Breite von 110 m den Bahnstreckenverlauf begleitet. In der Fläche befindet sich als Strukturelemente lediglich eine leichte Erhöhung mit Gehölzbestand und Feldsteinhaufen. Begrenzt wird der Geltungsbereich durch eine Motocrossanlage im Westen und im Süden durch die o. g. Bahnstrecke.

5. INHALT DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5.1. Darstellung Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Mit den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage als Landwirtschaftlich Fläche festgesetzt und befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Sponholz.

Die Hochdruck-Ferngasleitung (FGL 91 DN 300 der ONTRAS Gastransport GmbH) wird mit ihrem Verlauf nachrichtlich in ihrer Darstellung übernommen.

Da der Solarpark hinsichtlich der Art der Nutzung mit keinem anderen Baugebiet der Baunutzungsverordnung übereinstimmt, ist es notwendig ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO darzustellen. Es dient der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der geplanten Darstellung werden die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen bauplanerisch vorbereitet. Die Erschließung des Sondergebietes Photovoltaik ist über einen unbefestigten Landweg von der Bundesstraße 197 aus gesichert.

Nach § 5 Abs. 1 BauGB wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Art der Zwischennutzung bis 31.12.2052 als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik- Freiflächenanlagen“ mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie bestimmt. Als Folgenutzung wird der Geltungsbereich wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

5.2. Flächengröße der Änderung von Darstellungen

Flächennutzungsplan vom 05.09.2005 -alt-	Flächennutzungsplan 2. Änderung -neu-
Flächen für die Landwirtschaft – 3,2 ha	Flächen für die Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie – 3,2 ha

6. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes auf der Ebene des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanverfahrens. Aufgrund des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB müssen sich die Festsetzungen von Bebauungsplänen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln.

Das Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist somit gegeben.

Bei Beschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen an die Darstellungen der 2. Änderung anzupassen, wenn sie dieser bis zu ihrem Beschluss nicht widersprochen haben (§ 7 Abs. 1 BauGB).

7. UMWELTBERICHT -abgeschichtet-

7.1. Einleitung

Die Gemeindevertretung hat am 22.09.2021 die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Planungsverbandes „Mecklenburg-Strelitz Ost“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage nach § 11 BauNVO.

Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die für die Errichtung dieses Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung durch eine Umweltprüfung im Rahmen eines Umweltberichtes und durch einen Artenschutzfachbeitrag untersucht.

Die auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ ermittelten Umweltauswirkungen und Konfliktbewältigungen werden für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans abgeschichtet.

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist der Planung eine Begründung mit den Angaben nach § 2 a BauGB beizufügen (Umweltbericht). Neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sind im Umweltbericht nach Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und wird vom Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgeschichtet

7.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Flächennutzungsplan

Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung von Bauleitplanungen zu berücksichtigen sind. Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Anlagen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Am Standort „Warlin I“ wird mit der geplanten Umnutzung eine neue Fläche für die Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie geschaffen, der Eingriff wird so gering wie möglich ausgestaltet.

Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen aufgezeigt. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Ein vorhandener landwirtschaftlich genutzter Standort wird vorübergehend in die Nutzung der Energiegewinnung auf Solarbasis umgenutzt, schädliche Umweltauswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete sind nicht zu erwarten.

Fachplanungen

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan „Mecklenburgische Seenplatte“ (GLRP) enthält die Aussage, dass die bauliche Entwicklung vorrangig durch die Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven erfolgen soll.

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zur Bahntrasse bzw. der Zerschneidungswirkung durch Verkehrswege der Solarpark Warlin I nicht in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume mit hoher oder sehr hoher Bewertung liegt.

Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld befinden sich keine relevanten Lebensräume oder Zielarten. Ein naturnaher Feuchtlebensraum (Erlenbruch und Röhricht südwestlich von Warlin) befindet sich nicht im Geltungsbereich und außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb von Flächen der Biotopverbundplanung. Es tritt eine Überschneidung der Entwicklungsziele und Maßnahme „Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“ und dem Vorhaben auf. Die geplante kompensationsmindernde Maßnahme „Anlage von Grünflächen auf den Zwischenmodulflächen“ sowie die artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen können als Strukturanreicherung bezeichnet werden. Es entsteht kein Konflikt zwischen Vorhaben und der hier geforderte Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft.

Mit der 2. Änderung wird eine als landwirtschaftlich genutzte Fläche in die Darstellungen von eines Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ ersetzt.

7.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.3.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen für die Änderungsfläche, gegliedert in die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgen in tabellarischer Form.

Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes		Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
	Bei Durchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung	
<p><u>Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit</u> Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ca. 650 m von der nächsten Ortslage (Warlin) entfernt und unmittelbar angrenzend an die Bahntrasse Bützow-Szczecin. In der näheren Umgebung befinden sich keine Anlagen mit gesundheitsschädlichen Einwirkungen für den Menschen.</p> <p>Durch die topographisch tiefe Lage des Standortes wird die PV-FFA von Straßen, Ortschaften oder der Autobahn aus nicht oder nur sehr eingeschränkt zu erkennen sein.</p>	<p>Temporäre Belastung durch Lärm während der Bauphase</p>	<p>Keine temporären baubedingten Auswirkungen</p>	<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden Maß und Art der baulichen Nutzung so vorgegeben, dass keine Nutzungskonflikte entstehen. Zusätzlich wurde ein Blendgutachten erstellt, welches die potentielle Blendwirkung als geringfügig klassifiziert.</p>
<p><u>Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt</u> Biotoptypen</p>			

<p>ACL Lehm- und Tonacker BLM - Mesophiles Laubgebüsch § (nicht von Eingriffen betroffen) RHU - Ruderale Staudenflur OVU - Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt</p> <p>Innerhalb der Änderungsfläche befindet sich kein nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop</p> <p>Innerhalb der Änderungsfläche befinden sich gem. §18 NatSchAG M-V keine gesetzlich geschützten Bäume</p> <p>Pflanzenarten, die gemäß FFH-RL 92/43/EWG Anhang IV oder in Anhang A oder B geschützt sind, finden im Untersuchungsraum keine geeigneten Standortbedingungen</p>	<p>GRZ von 0,5 → Überschattung der Fläche und damit Verringerung der Vegetationsfläche. (Bei PV-Anlagen sehr gering)</p>	<p>Keine Überschattung der Vegetationsfläche</p>	<p>Eingriff in Vegetation wird auf der Ebene des Bebauungsplanes kompensiert.</p>
<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Bereich ohne wertvolle Habitatausstattung durch die Nutzung als Intensivacker</p> <p>Potentiell können Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen und Amphibien während der Realisierung beeinträchtigt werden könnten</p>	<p>Verlust von Intensivacker, Aufwertung der Habitatstrukturen</p> <p>Störung durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen</p>	<p>Kein Verlust von Intensivacker, Keine Aufwertung der Habitatstrukturen</p> <p>Keine Störung durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen</p>	<p>Festlegungen von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und Habitataufwertenden Maßnahmen</p> <p>Bauzeitenregelung bestimmt</p>

<p>Ca. 4.400 m südlich befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“</p>	<p>Abstand SPA Gebiet zum Plangebiet größer als 300 m → Verzicht auf Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung</p>		<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu erwarten</p>
<p><u>Fläche</u> Gesamtgröße Plangebiet: Ca. 32.242 m² Gegenwärtig unversiegelt</p>	<p>Die Verschattete Fläche beträgt ca. 27.061 m² und der Versiegelungsgrad erhöht sich um ca. 281 m² → entspricht Verschattung von 50 % (GRZ von 0,5)</p>	<p>Keine Änderung des Versiegelungs- bzw. Verschattungsgrades</p>	<p>Flächenversiegelung wird auf das notwendige Maß beschränkt Die Flächenversiegelungen bei GRZ von 0,5 wird auf der Ebene des Bebauungsplanes kompensiert</p>
<p><u>Boden</u> Landschaftszone 3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, Landschaftseinheit Kuppiges Tollensegebiet mit Werder Sand-/ Tieflehm-/ Lehm-Bänderparabraunerde, Fahlerde/ Parabraunerde-Pseudogley einschließlich zerschnittener Talrandgebiete, z.T. mit mäßigem Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluß, eben bis kuppig Bodenfunktionsbereich: wird im östlichen Teil mit erhöht, im westlichen Teil mit hoch bewertet Bodenschätzung: zwischen 38 und 46</p>	<p>Temporäre Belastung durch Erschütterungen während der Bauphase geringe Bodenbeanspruchung durch zusätzliche Versiegelung, lediglich Überschattung</p>	<p>Keine temporären Auswirkungen Keine Veränderung des Versiegelungsgrades</p>	<p>Bodenversiegelung wird auf das notwendige Maß beschränkt. Das Höchstmaß der Versiegelung wird nicht ausgenutzt.</p>

<p>Anthropogen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.</p>			
<p><u>Wasser</u> Südlich außerhalb des GB ein temporäres Kleingewässer Trinkwasserschutzzonen II und III 2.150 m östlich Geschützttheit: gering Grundwasserflurabstand: bindigen Schichten > 10 m Keine Meliorationsfläche</p>	<p>Keine Beeinträchtigung des angrenzenden Gewässers Keine Beeinträchtigung Geringe bis keine Reduzierung der Grundwasserneubildung bei Versiegelungsgrad von ca. 281 m²</p>	<p>Keine Beeinträchtigung des angrenzenden Gewässers Keine Beeinträchtigung Keine Reduzierung der Grundwasserneubildung</p>	<p>Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers.</p>
<p><u>Klima/Luft</u> Klima der Planungsregion durch stärker kontinentale Einflüsse geprägt, die in südöstlicher Richtung zunehmen, wohingegen im Nordwesten noch ozeanische Einflüsse spürbar sind.</p>	<p>Temporärer Belastung der Luft durch Abgase während potentieller Bauphase Ansonsten keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas zu erwarten.</p>	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes</p>	<p>keine</p>
<p><u>Landschaft</u> Landschaftszone 3: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Großlandschaft: Oberes Tollensegebiet Landschaftsbildraum: „Hochfläche Cölpin-Pragsdorf-Liepen“</p>	<p>Landschaftsbild wird technisch Überprägt und somit verändert lediglich von den Erhebungen im unmittelbaren Umfeld aus sichtbar, jedoch</p>	<p>Orts- und Landschaftsbild bleibt nicht beeinträchtigt</p>	<p>keine</p>

Standort nicht als exponiert eingestuft, er liegt an einem Südhang und liegt, topographisch betrachtet, in einer Senke	keine Landschaftsbildbeeinträchtigungen		
<u>Kulturelles Erbe</u> Keine Kultur- und Sachgüter			

7.3.2. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die zusätzliche Versiegelung lässt sich ohne Aufgeben des Planungszieles nicht vermeiden, wird jedoch auf ein notwendiges Minimum reduziert. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel sowie außerhalb der potenziellen Anwesenheit von Fledermäusen, Zauneidechsen und Amphibien. Die Anlage von populationsstützenden Maßnahmen für die potenziell anwesenden Arten der Agrarlandschaft gleicht die Beeinträchtigungen aus (siehe AFB). Notwenige Zäune um elektrische Anlagen werden mit einer 20 cm hohen Bodenfreiheit ausgeführt, um Wanderbewegungen von Kleintieren nicht einzuschränken. Auf die Einbeziehung der südlich im Plangebiet liegenden Gehölzfläche und der umgebenden ruderalen Staudenflur in das Sondergebiet Photovoltaikanlage wurde zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen von Seiten der Vorhabensträger verzichtet. Zusätzlich wurden durch eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und durch den Kauf von Ökopunkten kompensiert und ausgeglichen.

7.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht. Bei der betrachteten Fläche handelt es sich anhand der im Umweltbericht abgeprüften Schutzgüter und der Vorhabenmerkmale um einen günstigen, gem. EEG 2021 förderfähigen Standort für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen. Die benötigten Flurstücke stehen für das Vorhaben zur Verfügung und sind für das wirtschaftliche und effektive Betreiben einer PV-FFA unter topografischen und infrastrukturellen Gesichtspunkten geeignet.

7.5. Zusätzliche Angaben

7.5.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren kamen bei der Umweltprüfung für die 2. Änderung des F-Planes nicht zu Anwendung.

7.5.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Der § 4c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

Die Auswirkungen können erst mit der Realisierung des geplanten Vorhabens auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 4 „Warlin I“ oder bei evtl. notwendig werdenden speziellen Genehmigungen zum Beispiel nach dem BImSchG entstehen. Denkbar sind die Überwachung der Einhaltung der Grundflächenzahl sowie der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.

7.6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Sponholz ändert ihre Darstellung im Flächennutzungsplan in einer Teilfläche entlang der Bahntrasse Neubrandenburg – Pasewalk innerhalb des Gemeindegebietes, südlich der Bundesstraße 197.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Da gemeindespezifische Umweltschutzziele nicht vorliegen, wurden die Ziele des Umweltschutzes aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen abgeleitet.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die Änderungsfläche, gegliedert in die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes sowie die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgte in tabellarischer Form. Der im Zusammenhang mit der 2. Änderung des F-Planes zu erstellenden Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Bauantragstellung vorbehalten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht, die derzeit als landwirtschaftliche Fläche soll künftig als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ genutzt werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Änderung der Darstellungen und der Einhaltung der in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Maßnahmen, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein werden.

8. BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in Kapitel 5 den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope, durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten:

1. *Wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen:

- *Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen und*
- *Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist der Landkreis.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann entstehen, wenn ein geplantes Vorhaben bzw. seine mittelbaren bau-, anlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich der 56 in M-V vorkommenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der europäischen Vogelarten sich überschneiden.

Die Auswirkungen auf die geschützten Arten wurden auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens geprüft und dargelegt.

Sponholz, den

Schult
Bürgermeister